

Kantonsratsbeschluss über Kantonsbeiträge an Doppelspurausbauten und die Tieflegung der Zentralbahn in Luzern

vom 8. November 2007

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹
sowie Artikel 2 und 4 bis 8 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28. November 2002²,

nach Kenntnissnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Dem Kanton Luzern werden an die Kosten von Fr. 250 000 000.– (Preisgrundlage April 2005) für Doppelspurausbauten und die Tieflegung der Zentralbahn in Luzern Kantonsbeiträge von höchstens Fr. 15 120 000.– zugesichert.
2. Die Kantonsbeiträge werden unter der Bedingung geleistet, dass sich daran der Bund mit Fr. 119 440 000.–, die Stadt Luzern mit Fr. 24 280 000.– und der Kanton Nidwalden mit Fr. 22 910 000.– beteiligen.
Die sieben Einwohnergemeinden sind im Verhältnis ihres Nutzens zur Leistung eines Anteils von 15 Prozent an die Kantonsbeiträge verpflichtet.
3. Über allfällige Kantonsbeiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.
4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, über allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten endgültig zu beschliessen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 8. November 2007

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Franz Enderli
Der Ratssekretär: Urs Wallimann

¹ GDB 101

² GDB 772.1